

## Vereinbarung

### Präambel

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) schließt auf der Grundlage des § 296 Absatz 1 des Kapitalanlagebuches (KAGB) mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) die vorliegende Vereinbarung ab. Die Aufsichtsbehörden stellen fest,

- dass die dem deutschen Recht unterliegenden OGAW gemäß § 1 Absatz 2 und §§ 192 bis 213 KAGB und die schweizerischen Effektenfonds gemäß Art. 53 - 57 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG, SR 951.31) den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 entsprechen und somit als gleichwertig zu qualifizieren sind;
- dass das Ziel dieser Vereinbarung ist, den gegenseitigen grenzüberschreitenden Vertrieb von Anteilen oder Aktien an richtlinienkonformen deutschen Investmentvermögen und schweizerischen Effektenfonds zu ermöglichen.

Damit sind die §§ 310 und 311 KAGB auf Anteile an schweizerischen Effektenfonds gemäß Art. 53 - 57 KAG, die in Deutschland vertrieben werden sollen, sowie die §§ 312 und 313 KAGB auf Anteile an dem deutschen Recht unterliegenden OGAW gemäß §§ 192 bis 213 KAGB, die in der Schweiz vertrieben werden sollen, entsprechend anzuwenden.

Die Vereinbarung definiert die Voraussetzungen des anwendbaren zwischenbehördlichen elektronischen Anzeigeverfahrens und regelt den notwendigen Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden.

Diese Vereinbarung lässt das zwischen der BaFin und der FINMA bestehende MoU unter der AIFMD-Richtlinie unberührt.

### 1. Definitionen im Sinne dieser Vereinbarung

- 1.1 „*AIFM-RL*“: Richtlinie 2011/61/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwaltung alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 respektive eine diese Richtlinie ersetzende Richtlinie.
- 1.2 „*AIFM-MoU*“: Zwischen der BaFin und der FINMA geschlossene und am 22. Juli 2013 in Kraft getretene „Memorandum of Understanding concerning consultation, cooperation and the exchange of information related to the supervision of AIFMD entities“
- 1.3 „*Anzeigen-Verordnung*“: Verordnung (EU) Nr. 584/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Form und Inhalt des Standardmodells für das Anzeigeschreiben und die OGAW-Bescheinigung, die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch die zuständigen Behörden für die Anzeige und die Verfahren für Überprüfungen vor Ort und Ermittlungen sowie für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden respektive eine diese Verordnung ersetzende Verordnung.
- 1.4 „*Aufnahmestaat*“: Staat, in welchem die kollektive Kapitalanlage vertrieben wird.

- 1.5 „*Aufnahmestaatsbehörde*“: Aufsichtsbehörde des Staates, in welchem die kollektive Kapitalanlage vertrieben werden soll.
- 1.6 „*Aufsichtsbehörde*“: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BaFin respektive Finanzmarktaufsicht FINMA.
- 1.7 „*Depotbank*“: gemäss Art. 72 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen; entspricht der Verwahrstelle gemäss §§ 68 ff. des KAGB.
- 1.8 „*Effektenfonds*“: schweizerische kollektive Kapitalanlagen gemäss Art. 53 - 57 KAG, die der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 entsprechen.
- 1.9 „*ESMA*“: European Securities and Markets Authority.
- 1.10 „*grenzüberschreitender Vertrieb*“: Vertrieb eines in Deutschland genehmigten OGAW gemäss §§ 192 bis 213 des KAGB in der Schweiz oder Vertrieb eines in der Schweiz genehmigten Effektenfonds gemäss Art. 53 - 57 des KAG in Deutschland.
- 1.11 „*Herkunftsstaatsbehörde*“: Aufsichtsbehörde, von welcher die kollektive Kapitalanlage genehmigt wurde und beaufsichtigt wird.
- 1.12 „*Kapitalverwaltungsgesellschaft*“: Die Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäss § 17 des KAGB entsprechen der Fondsleitung gemäss Art. 28 ff. bzw. der SICAV gemäss Art. 36 ff. des KAG.
- 1.13 „*kollektive Kapitalanlagen*“: Bezeichnet in der Vereinbarung OGAW gemäss §§ 192 bis 213 des KAGB sowie Effektenfonds gemäss Art. 53 - 57 des KAG.
- 1.14 „*OGAW-RL*“: Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren respektive eine diese Richtlinie ersetzende Richtlinie.
- 1.15 „*OGAW*“: Deutsche kollektive Kapitalanlagen gemäss §§ 192 bis 213 des KAGB, die der OGAW-RL entsprechen.
- 1.16 „*Vertreter*“: Der Vertreter vertritt in der Schweiz die ausländische kollektive Kapitalanlage gegenüber den Anlegern und der Aufsichtsbehörde.
- 1.17 „*Vertrieb*“: Als Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung gilt jedes Anbieten von kollektiven Kapitalanlagen und jedes Werben für kollektive Kapitalanlagen, das sich nicht ausschliesslich an Anleger gemäss Art. 10 Absatz 3 Buchstaben a und b des KAG richtet (Art. 3 Abs. 1 KAG). Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen im Sinne der deutschen Gesetzgebung ist das direkte oder indirekte Anbieten oder Platzieren von Anteilen oder Aktien eines Investmentvermögens gemäss § 293 Abs. 1 Satz 1 KAGB.

## 2. Vertrieb von Effektenfonds und OGAW

Beim grenzüberschreitenden Vertrieb von *Effektenfonds* in Deutschland sind gemäss § 296 Abs. 3 KAGB diejenigen Bestimmungen des KAGB entsprechend anzuwenden, die eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft zu beachten hat, wenn sie Anteile an einem EU-OGAW in Deutschland vertreibt; insbesondere sind die §§ 94 Absatz 3, 297, 298 des KAGB sowie §§ 301 bis 306 und § 309 des KAGB entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus gilt Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit den Artikeln 22, 23 und 24 der Richtlinie 2011/61/EU. Beim grenzüberschreitenden Vertrieb von *OGAW* in der Schweiz sind diejenigen Bestimmungen des KAG und der Ausführungsverordnung KKV entsprechend anzuwenden, die eine ausländische Verwaltungsgesellschaft zu beachten hat, wenn sie Anteile bzw. Aktien an einem *OGAW* in der Schweiz vertreibt, insbesondere Art. 89, 120 bis Art. 125 KAG sowie Art. 127 bis Art. 133 KKV.

Die *Effektenfonds* werden in Deutschland zum *grenzüberschreitenden Vertrieb* gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zugelassen.

Die FINMA gewährleistet, dass für Anleger der in Deutschland zum Vertrieb zugelassenen *Effektenfonds* im Falle einer Verschmelzung Verschmelzungsinformationen gemäss § 186 KAGB zur Verfügung gestellt werden.

Die *OGAW* werden zum *grenzüberschreitenden Vertrieb* in der Schweiz gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zugelassen.

## 3. Anzeigeverfahren, Informationsaustausch und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

Das Anzeigeverfahren, der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit richten sich sinngemäss nach den einschlägigen Bestimmungen der OGAW-RL und der Anzeigen-Verordnung. Insbesondere gilt folgendes:

### 3.1. Anzeige zum Vertrieb

Beabsichtigt eine *Kapitalverwaltungsgesellschaft* Anteile oder Aktien an einem von ihr verwalteten *OGAW* bzw. einem schweizerischen *Effektenfonds* in der Bundesrepublik Deutschland oder der Schweiz zu vertreiben, hat sie dies der *Herkunftsstaatbehörde* mit einem Anzeigeschreiben in deutscher Sprache anzuzeigen. Die Anzeige mit den nachfolgenden Unterlagen erfolgt elektronisch:

- Vertragsbedingungen, Satzung beziehungsweise Statuten
- Verkaufsprospekt
- Letzter Jahres- und Halbjahresbericht
- Wesentliche Informationen für den Anleger

sowie für deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaften zudem:

- Vertretungsvertrag (Kopie, rechtsgültig unterzeichnet von der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Gesellschaft und dem Vertreter), und
- Zahlstellenvertrag (Kopie, rechtsgültig unterzeichnet von der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Gesellschaft, der Zahlstelle und der Depotbank).

Die *Herkunftsstaatbehörde* prüft, ob die übermittelten Unterlagen vollständig sind. Fehlende Angaben und Unterlagen fordert die *Herkunftsstaatbehörde* innerhalb von zehn Arbeitstagen als Ergänzungsanzeige elektronisch an.

Spätestens zehn Arbeitstage nach Eingang der vollständigen Anzeige bei der *Herkunftsstaatbehörde* übermittelt diese der *Aufnahmestaatbehörde* per E-Mail die Anzeige sowie eine Bescheinigung, dass es sich um einen OGAW respektive um einen schweizerischen *Effektenfonds* handelt und dass dieser *Effektenfonds* entsprechend der AIFM-RL verwaltet wird.

Die *Herkunftsstaatbehörde* benachrichtigt die *Kapitalverwaltungsgesellschaft* unmittelbar über die Übermittlung.

Die *Kapitalverwaltungsgesellschaft* kann ihre Anteile oder Aktien ab dem Datum dieser Benachrichtigung im *Aufnahmestaat* vertreiben.

Die *Aufnahmestaatbehörde* prüft, ob die *Herkunftsstaatbehörde* die oben genannten Unterlagen übermittelt hat. Sie bestätigt der *Herkunftsstaatbehörde* per E-Mail so bald wie möglich, spätestens aber fünf Arbeitstage nach Eingang der Unterlagen, ob sie alle Angaben erhalten hat und ob die Unterlagen, die ihr übermittelt werden müssen, angezeigt oder ausgedruckt werden können.

### 3.2. Aktualisierung

Die *Kapitalverwaltungsgesellschaften* haben die *Aufnahmestaatbehörde* über Änderungen der Vertragsbedingungen oder der Satzung beziehungsweise Statuten, des Verkaufsprospektes, des Jahresberichts, des Halbjahresberichts und der wesentlichen Informationen für den Anleger jeweils unverzüglich zu unterrichten sowie darüber, wo diese Unterlagen in elektronischer Form verfügbar sind. Für diese Zwecke hat die *Aufnahmestaatbehörde* eine E-Mail-Adresse anzugeben, an die die Aktualisierungen und Änderungen sämtlicher o.g. Unterlagen übermittelt werden müssen. Die *Kapitalverwaltungsgesellschaften* haben bei der Übersendung eine geänderte sowie eine änderungsmarkierte Fassung des jeweiligen Dokuments als Anlage in einem gebräuchlichen elektronischen Format beizufügen.

Die *Kapitalverwaltungsgesellschaften* teilen im Fall einer Änderung der Information über die im Anzeigeschreiben mitgeteilten Modalitäten der Vermarktung oder einer Änderung der vertriebenen Anteil- oder Aktienklassen der *Aufnahmestaatbehörde* die Änderung vor Umsetzung der Änderung in Textform mit.

### 3.3. Informationsaustausch und Zusammenarbeit

3.3.1 Für den Austausch von Informationen und die Zusammenarbeit der *Aufsichtsbehörden* gelten Art. 4, 7 und 8 des AIFM-MoU zwischen der BaFin und der FINMA sinngemäss. Weitere bi- oder multilaterale Vereinbarungen zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

3.3.2 Die *Aufsichtsbehörden* arbeiten zusammen, wenn dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, übermitteln einander die hierfür notwendigen Informationen und ergreifen die erforderlichen administrativen und organisatorischen Maßnahmen. Sie machen für die Zwecke der Zusammenarbeit von ihren Befugnissen Gebrauch, auch wenn die Verhaltensweise, die Gegenstand einer Ermittlung ist, keinen Rechtsverstoß im eigenen Staat begründet.

3.3.3 Hat eine *Aufsichtsbehörde* Anhaltspunkte für Rechtsverstöße im Hoheitsgebiet der anderen *Aufsichtsbehörde*, so informiert sie diese so genau wie möglich. Die informierte *Aufsichtsbehörde* ergreift geeignete Massnahmen; sie unterrichtet die informierende

*Aufsichtsbehörde* über den Ausgang dieser Massnahmen und über wesentliche zwischenzeitliche Entwicklungen. Die Befugnisse der informierenden *Aufsichtsbehörde* bleiben unberührt.

Die *Aufsichtsbehörden* können einander um Zusammenarbeit bei Überwachungstätigkeiten, Überprüfungen vor Ort oder Ermittlungen im Hoheitsgebiet des anderen Staats ersuchen, um die Aufsicht über die Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten. Die ersuchte *Aufsichtsbehörde* führt die Überprüfung oder Ermittlung selbst durch oder gestattet die Durchführung entweder der ersuchenden *Aufsichtsbehörde* oder Dritten, wie Wirtschaftsprüfern oder Sachverständigen. Nimmt sie die Überprüfung oder Ermittlung selbst vor, so können unter ihrer Leitung Beschäftigte oder Beauftragte der ersuchenden *Aufsichtsbehörde* daran teilnehmen. Gestattet sie der ersuchenden *Aufsichtsbehörde* die Überprüfung oder Ermittlung, so können ihre eigenen Beschäftigten daran teilnehmen. Die ersuchte *Aufsichtsbehörde* unterrichtet die ersuchende *Aufsichtsbehörde* über eine solche Entscheidung und gibt die Gründe für die Entscheidung an.

- 3.3.4 Die *Aufsichtsbehörden* vereinbaren, der jeweils anderen *Aufsichtsbehörde* die zum *grenzüberschreitenden Vertrieb* zugelassenen *kollektiven Kapitalanlagen* jährlich (jeweils per 31. Dezember) in einer Liste elektronisch zu übermitteln.
- 3.3.5 Die *Aufnahmestaatbehörde* teilt der *Herkunftsstaatbehörde* jeden drohenden wie erfolgten Entzug eines Vertriebsrechts sowie bedeutende Mängel, die die Prüfung förmlicher aufsichtlicher Maßnahmen zur Folge haben, im Zusammenhang mit der *Kapitalverwaltungsgesellschaft*, der Vermögensverwaltung, der *Depotbank* oder dem *Vertreter* mit.
- 3.3.6 Die *Herkunftsstaatbehörde* informiert die *Aufnahmestaatbehörde* über jedes bedeutende Ereignis, welches geeignet ist, die Voraussetzungen einer *grenzüberschreitend vertriebenen kollektiven Kapitalanlage* in ihrem Zuständigkeitsbereich in Frage zu stellen. Dazu zählen insbesondere Gesetzesverstöße, der Entzug der Genehmigung einer *kollektiven Kapitalanlage* oder der Entzug der Bewilligung der *Kapitalverwaltungsgesellschaft* im Herkunftsland, die Einstellung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie weitere bedeutende Mängel betreffend die *kollektive Kapitalanlage* oder die *Kapitalverwaltungsgesellschaft*, und bedeutende Mängel, die die Prüfung förmlicher aufsichtlicher Maßnahmen gegen den Vermögensverwalter oder die *Depotbank* zur Folge haben.
- 3.3.7 Die *Aufsichtsbehörden* erteilen sich auf Nachfrage innerhalb der gesetzlichen Grenzen die erforderlichen Auskünfte.
- 3.3.8 Die *Aufsichtsbehörden* informieren sich gegenseitig über jegliche bedeutende Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen regulatorischen Vorschriften, welche den Geltungsbereich der Vereinbarung betreffen.
- 3.3.9 Der Verkehr zwischen den *Aufsichtsbehörden* erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form. In dringenden Fällen kann er auch mündlich erfolgen und nachträglich schriftlich oder elektronisch bestätigt werden. Weitere technische Einzelheiten werden in einem Anhang zu dieser Vereinbarung festgelegt.

#### **4. Änderungen**

- 4.1 Die *Aufsichtsbehörden* können diese Vereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen ändern.
- 4.2 Legt die *ESMA* gemäss Art. 68 Abs. 1 lit. b und Abs. 4 *AIFM-RL* eine positive Empfehlung zur Ausserkraftsetzung der in Artikeln 36 und 42 *AIFM-RL* vorgesehenen nationalen Regelungen vor, bewerten die *Aufsichtsbehörden* gemeinsam die Vereinbarung und nehmen die erforderlichen Anpassungen oder Ergänzungen daran vor.
- 4.3 Änderungen der nationalen gesetzlichen Bestimmungen, die dieser Vereinbarung entgegenstehen, teilen sich die *Aufsichtsbehörden* unverzüglich mit. Die Vereinbarung kann in diesem Fall mit derselben Meldung suspendiert werden.

#### **5. Kündigung**

Die Vereinbarung kann von beiden *Aufsichtsbehörden* unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

#### **6. Publikation**

Die *Aufsichtsbehörden* erklären ihr Einverständnis zur Veröffentlichung der Vereinbarung.

#### **7. Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

**Für die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)**

Prof. Anne Héritier Lachat, Präsidentin

Dr. Patrick Raaflaub, Direktor

Ort, Datum:

---

**Für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)**

Dr. Elke König, Präsidentin

Ort, Datum: